

## Das berufsgerichtliche Verfahren



Redaktion:  
Prof. Dr. iur.  
Hans Kamps  
72770 Reutlingen  
Haldenhustr. 11



Autor:  
Dr. Stefan Stelzl  
Fachanwalt  
für Medizinrecht  
Posener Str. 1,  
71065 Sindelfingen

Ärzte haben sich gemäß § 55 des Heilberufe-Kammergesetzes in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten, wenn sie gegen berufsrechtliche Pflichten verstoßen. Die Berufspflichten sind in der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg festgelegt. Für das Verfahren vor den Berufsgerichten gilt die Berufsgerichtsordnung. Während bis vor einigen Jahren Verstöße gegen das Werbeverbot den Schwerpunkt der berufsrechtlichen Verfahren ausmachten, hat sich dies durch die vom Bundesverfassungsgericht in Gang gebrachte Liberalisierung der Werbemöglichkeiten verlagert. Heute werden berufsrechtliche Verfahren insbesondere wegen Verstößen gegen Notdienstvorschriften und wegen des Verkaufs von Nahrungsergänzungsmitteln in der Praxis eingeleitet. Da die Verfahren der Form nach wie ein Strafverfahren betrieben werden, sollten sich betroffene Ärzte mit dem Ablauf des Verfahrens vertraut machen.

### 1. Einleitung des Verfahrens

Gelangt eine Anzeige – meist über die Bezirksärztekammern – zum Kammeranwalt, so ermittelt dieser den Sachverhalt. Der betroffene Arzt wird aufgefordert, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen. Bereits in diesem Stadium sollte man vorsichtig sein, wie man sich einlässt, da schriftliche Darstellungen im Nachhinein kaum mehr korrigiert werden können. Der Kammeranwalt kann – wie ein Staatsanwalt – Zeugen vernehmen, Auskünfte von Behörden, auch anderen Ärztekammern einziehen etc. Einlassungen sollten erst getätigt werden, wenn die Ermittlungsakten eingesehen worden sind, da erst dadurch klar wird, ob und in welchem Umfang bereits ermittelt wurde.

Bieten die Ermittlungen genügend Anlass für die Erhebung der berufsrechtlichen Klage, so erstellt der Kammeranwalt eine Anklage-

schrift, die dem Bezirksberufsgericht am Ort der jeweiligen Bezirksärztekammer (Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Reutlingen) vorgelegt wird. Andernfalls ist das Verfahren einzustellen. Derzeit führen etwa 25 bis 30% der Fälle zur Anklage und dann in aller Regel auch zum berufsgerichtlichen Verfahren. Ist auch das Berufsgericht der Auffassung, dass ein hinreichender Tatverdacht vorliegt, so wird die Anklage zugelassen, und es kommt zum gerichtlichen Verfahren.

### 2. Ablauf des Verfahrens

Das Bezirksberufsgericht für Ärzte ist in Baden-Württemberg bei den Bezirksärztekammern angesiedelt. Es besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, also meist um einen Richter, und zwei ärztlichen Kollegen als Beisitzer. Der betroffene Arzt kann sich in jedem Stadium des Verfahrens durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen.

Nach Aufruf der Sache wird der betroffene Arzt zunächst zur Person vernommen. Dann erfolgt die Verlesung der sog. Verweisungsverfügung, mit der die Anklage zur berufsgerichtlichen Verhandlung zugelassen wurde. Sie entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Anklageschrift. Danach wird der angeklagte Arzt darüber aufgeklärt, dass er sich zur Sache äußern kann oder nicht. Welche Vorgehensweise sinnvoll ist, sollte mit dem Rechtsbeistand im Vorfeld abgeklärt sein.

Ist der Arzt bereit, Angaben zur Sache zu machen, wird er dazu vernommen. Da der Angeklagte – wie in allen strafrechtlichen Verfahren auch – das Recht hat, in eigener Sache die Unwahrheit zu sagen, wird das Gericht im Anschluss an die Vernehmung des Angeklagten in die Beweisaufnahme eintreten. In aller Regel werden Zeugen vernommen, mit deren Hilfe dann der wahre Sachverhalt festgestellt werden soll. Im Anschluss an die Beweisaufnah-

me erfolgen die Plädoyers des Kammeranwalts und ggf. des „Verteidigers“. Sodann hat der Angeklagte das letzte Wort. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück und verkündet abschließend ein Urteil.

### 3. Folgen eines berufsrechtlichen Verfahrens

Kommt es zu einer Verurteilung, sind folgende berufsgerichtliche Maßnahmen möglich:

1. Warnung
  2. Verweis
  3. Geldbuße bis zu 50.000,- €
  4. Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Landesärztekammer und den Vertretungen und Ausschüssen der Bezirksärztekammern/Ärzteschaften,
  5. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit in die Organe der Landesärztekammer und in die Vertretungen und Ausschüsse der Bezirksärztekammern/Ärzteschaften bis zur Dauer von 5 Jahren.
- Die Maßnahmen Nrn. 3, 4 und 5 können miteinander verbunden werden.

In jedem Fall der Verurteilung, also auch bei einer bloßen Warnung oder eines Verweises, hat der betroffene Arzt die Verfahrenskosten (ca. 300 €/Verfahren) sowie seine Anwaltskosten zu tragen. Eine berufsgerichtliche Maßnahme zählt allerdings nicht als „Vorstrafe“ im allgemeinen strafrechtlichen Sinne, sondern wird (nur) im Mitgliederverzeichnis der Bezirksärztekammer vermerkt. Eintragungen über eine Warnung werden nach 5, Eintragungen über einen Verweis, eine Geldbuße oder die Aberkennung der Befähigung zu ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Kammer nach 8 Jahren getilgt.

Anstelle einer Verurteilung ist entweder ein Freispruch oder eine Einstellung des Verfahrens analog den strafprozessualen Vorschriften möglich. Eingestellt werden kann das Verfahren entweder wegen geringfügigkeit oder wegen geringer

Schuld. Im letztgenannten Fall ist eine Einstellung nur gegen eine Geldbuße möglich, die meist an eine karitative Einrichtung geht. Die Einstellung zählt nicht als berufsrechtliche Ahndung, insbesondere erfolgt keine Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

#### 4. Verhältnis zu einem Strafverfahren

Wurde ein Strafverfahren eingeleitet, darf zwar wegen derselben Tatsachen ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Es muss aber ausgesetzt werden. Dasselbe gilt, wenn ein Strafverfahren erst im Laufe eines berufsgerichtlichen Verfahrens eröffnet wird.

Endet das Strafverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens, so ist auch für das berufsgerichtliche Verfahren entschieden, dass eine Straftat nicht vorliegt. Eine berufsrechtliche Ahndung kann dann nur noch erfolgen, wenn ein sog. „berufsrechtlicher Überhang“ vorliegt, wenn die Straftat also gerade den Schwerpunkt in dem beruflichen Wirken des Arztes hat und das Bezirksberufsgericht entscheidet, dass trotz der strafrechtlichen Verurteilung eine spezifisch berufsrechtliche Ahndung noch erforderlich ist. ■

Dr. Stefan Stelzl

## Neue Bücher

### Was tun gegen Krebs?

Harald zur Hausen, Audio CD, *supposé Verlag*, ISBN 978-3932513848, 18,00 Euro

Harald zur Hausen (siehe Seite 492) gibt medizinischen Laien einen fundierten Überblick über das Krankheitsbild Krebs und analysiert die Erfolge (und Misserfolge) in Forschung und Therapie. Besonders ausführlich widmet er sich seinem eigenen Forschungsgebiet: den infektionsbedingten Krebsarten. Schließlich gibt er einen Ausblick, welche Hoffnungen künftigen Entwicklungen in Forschung, Therapie und Prävention entgegengebracht werden können.

### Medizin im 20. Jahrhundert

D. Groß, H. J. Winkelmann, 344 Seiten, *Reed Business*, ISBN 978-3936506334, 29,90 Euro

Ein gelungener Überblick über die Vielfalt von Entdeckungen und Entwicklungen, aber auch Irrungen und Fehlschläge in der Medizin im letz-

ten Jahrhundert. Neben dem Wandel in der Medizin werden unter anderem die Segmentierung und Technisierung sowie die gesellschaftlichen Auswirkungen beschrieben. Am Ende steht die Frage, inwieweit heutige medizinische Probleme gerade aus den Erfolgen der Medizin des 20. Jahrhunderts resultieren.

### Der Turm

U. Tellkamp, 976 Seiten, *Suhrkamp Verlag*, ISBN 978-3518420201, 24,80 Euro

In epischer Sprache, in eingehend liebevollen wie dramatischen Szenen entwirft der Autor (siehe Seite 492) ein Panorama der untergehenden DDR, in der Angehörige dreier Generationen teils gestaltend, teils ohnmächtig auf den Mahlstrom der Revolution von 1989 zutreiben. Der Chirurg und die Krankenschwester stehen im Konflikt zwischen Anpassung und Aufbegehren. Und ihr Sohn, der Medizin studieren will, bekommt die Härte des Systems zu spüren.



## Herzpatienten

Mehr als die Hälfte aller Patienten in Deutschland, die bereits eine Herzkrankheit haben und deshalb zur Sekundärprävention mindestens drei Monate einen Cholesterinsenker vom Typ der Statine eingenommen haben, erreichen nicht die geltenden LDL-Cholesterin Zielwerte. Und nur bei 23 Prozent aller untersuchten Patienten sind LDL- und HDL-Cholesterin sowie die Triglyceride optimal eingestellt. Das geht aus der Studie „Dislipidemia International Survey – Germany“ an 1255 Patienten in Deutschland hervor, die im Rahmen einer gesamteuropäischen Untersuchung durchgeführt und bei der Herbsttagung der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie vorgestellt wurde. Zusammenfassend sind in Deutschland 76,5 Prozent der Patienten in Sekundärprävention gemäß Behandlungsrichtlinien nicht optimal eingestellt. Berücksichtigt man auch den Blutdruck, werden 83,6 Prozent nicht optimal behandelt, so die Arbeit. ■

## MB-Führungsspitze

Zur 46. Hauptversammlung des Marburger Bundes, Landesverband Baden-Württemberg, trafen sich Anfang Oktober die knapp 40 neu gewählten Delegierten. Bei den Vorstandswahlen wurden Dr. Josef Ungemach (Mannheim) als erster Vorsitzender und Dr. Matthias Fabian (Stuttgart) als zweiter Vorsitzender bestätigt. Die Delegierten erhöhten die Zahl der Beisitzer im Vorstand von drei auf fünf und wählten Dr. Udo Schuss (Stuttgart), Dr. Jürgen Kußmann (Buchen), Heidi Gromann (Winnenden), Dr. Jürgen Ramolla (Reutlingen) und Dr. Maike Hodapp (Freiburg). Darüber hinaus gehören dem Vorstand die vier Bezirksvorsitzenden an: Dr. Steffen Strobel (Göppingen) für Nordwürttemberg, Dr. Peter Gasteiger (Schwetzingen) für Nordbaden, Dr. Jens Thiel (Freiburg) für Südbaden und Dr. Michael-W. Schulze (Tübingen) für Südwürttemberg. ■



Dr. Josef Ungemach